

Änderung der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung

Im Gemeinsamen Amtsblatt von Baden Württemberg (GABl) vom 27. Juli 2005 wurden auf Seite 637 Änderungen der „Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vom 17. November 1995“ (GBl. S. 836), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1996 (GBl. S. 419) veröffentlicht.

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass nun auch in Baden Württemberg die bauaufsichtliche Anforderung an Bauteilen „hochfeuerhemmend“ (F 60) eingeführt wurde. Somit ist es nun möglich, Wohngebäude, deren anleiterbare Stelle über 8 m liegt, in Holzbauweise zu errichten.

Um dies zu realisieren, wurde die „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise“ erarbeitet, welche (unter anderem) die nichtbrennbare Bekleidung von den Holzbauteilen vorsieht.

Da hierdurch die Verwendung des Baustoffes Holz erleichtert wird, haben diese Änderungen auch Auswirkungen auf den abwehrenden Brandschutz.

Dies gilt insbesondere für Gebäude, deren Anleiterstellen bis zu 14 m über der Geländeoberfläche angeordnet sein können.

Im folgenden Text werden die geänderten Paragraphen mit den eingearbeiteten Änderungen aufgeführt; dabei sind die Änderungen kursiv gedruckt.

Die im Text hochgestellten Zahlen verweisen auf die im Anhang aufgeführten Hinweise und Erklärungen sowie auf eine Kommentierung des Verfassers dieses Textes; diese Verweise sind nicht Gegenstand des amtlichen Textes und dienen lediglich dem besseren Verständnis und der Darstellung von Zusammenhängen mit anderen Vorschriften.

1 Überschrift

Änderung:

Es wurde das Wort Wirtschaftsministerium durch das Wort Innenministerium ersetzt.

Text:

Allgemeine Ausführungsverordnung des *Innenministeriums*¹ zur Landesbauordnung (LBOAVO)

2 § 3 Allgemeine Brandschutzanforderungen an Baustoffe und Bauteile (Zu §15 Abs.1 LBO)

Änderung:

- a) Es wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wurde inhaltlich unverändert zu einem neuen Absatz 3.

Text:

(1) Leichtentflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn diese Baustoffe in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leichtentflammbar sind.

(2) Hochfeuerhemmende² Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben; Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Zu den wesentlichen Teilen gehören

1. bei tragenden Bauteilen die tragenden und aussteifenden Teile,
2. bei nichttragenden Bauteilen auch diejenigen, die deren Standsicherheit bewirken,
3. bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht, die bei Decken eine Stärke von mindestens 50 mm haben muss.

3. § 5 Tragende Wände sowie Decken und Stützen (Zu § 26 Abs. 1 LBO)

Änderung:

- a) Es wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt
- b) Der bisherige Absatz 3 wurde in angepasster Fassung zum Absatz 4
- c) Der bisherige Absatz 4 wurde in angepasster Fassung zum Absatz 5

Text:

(1) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind ohne Feuerwiderstand zulässig bei

1. Wohngebäuden mit Aufenthaltsräumen in nicht mehr als einem Geschoss,
2. Wohngebäuden mit nicht mehr als einer Wohnung mit Aufenthaltsräumen in nicht mehr als zwei Geschossen,
3. land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne Aufenthaltsräume,
4. Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als einem Geschoss bis zu einer Grundfläche von 250 m²,
5. Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit mehr als einem Geschoss bis zu einer Grundfläche von 100 m² und einer Höhe von 15 m sowie

6. obersten Geschossen, soweit durch Absatz 2 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind mindestens feuerhemmend herzustellen bei

1. Gebäuden geringer Höhe, soweit sich aus Absatz 1 nichts anderes ergibt,
2. land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden mit Aufenthaltsräumen,
3. obersten Geschossen, die Trennwände zwischen Wohnungen oder zwischen Wohnungen und anderen Räumen haben.

(3) Tragende Wände sowie Decken und Stützen sind bei Gebäuden mit nicht mehr als 11 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 5 LBO^{3, 4} und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Nutzfläche mindesten hochfeuerhemmend² herzustellen. Die Höhe nach Satz 1 kann bis zu 14 m betragen, soweit ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist oder die Feuerwehr über erforderliche Rettungsgeräte⁴ verfügt und geeignete Aufstellfläche für diese vorhanden sind.

(4) Bei Gebäuden die nicht unter Absatz 2 bis 3 fallen, sind tragende Wände sowie Decken und Stützen feuerbeständig herzustellen. Abweichend davon ist die Verwendung von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn der Feuerwiderstand dieser Bauteile dem feuerbeständiger Bauteile entspricht.

(5) Öffnungen in Decken, für die nach Absatz 2 bis 4 ein Feuerwiderstand vorgeschrieben ist, sind nur zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen; dabei können Abschlüsse verlangt werden, deren Feuerwiderstand dem der Decken entspricht. Satz 1 gilt nicht für Decken

1. in Wohngebäuden geringer Höhe und in Wohnungen,
2. in land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden nach Abs. Nr. 2.

4. § 6 Außenwände (Zu §26 LBO)

Änderung:

- a) Im bisherige Absatz 1 wurde die Nummer 2 neu gefasst; die bisherige Nummer 2 wurde unverändert zu Nummer 3
- b) Satz 2 wurde angepasst.

Text:

(1) Außenwände, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zu Nachbargrenzen oder weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf dem selben Grundstück haben, sind

1. bei Gebäuden geringer Höhe mit einem Brandverhalten wie die tragenden Wände, ohne Öffnungen sowie von außen nach innen mit einem Feuerwiderstand wie feuerbeständige Wände,

2. bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 hochfeuerhemmend^{4,5} auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und ohne Öffnungen sowie

3. bei sonstigen Gebäuden als Brandwände herzustellen.

Für Wände nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt § 8 Abs. 3, 5 und 6 entsprechend.

5. § 7 Innenwände (Zu § 26 LBO)

Änderungen:

- a) Absatz 2 wurde geändert und ergänzt
- b) Absatz 4 wurde um einen Satz erweitert
- c) Absatz 5 wurde ergänzt

Text:

(1) Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anderen Räumen sind mit einem Brandverhalten wie die tragenden Wände herzustellen. Trennwände zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsräumen mit mehr als 200 m³ umbauten Raumes und Wohnungen sind als Brandwände herzustellen.

(2) Trennwände notwendiger Treppenräume sind bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend, *bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 hochfeuerhemmend^{2, 5}* und bei sonstigen Gebäuden feuerbeständig herzustellen.

(3) Die Wände notwendiger Flure sind bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend, bei sonstigen Gebäuden mindestens feuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

(4) Innerhalb ausgedehnter Gebäude sind in Abständen von höchstens 40 m Brandwände zu errichten. Größere Abstände sind zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

Anstelle von Brandwänden nach § 8 Abs. 1 sind

1. bei Gebäuden geringer Höhe hochfeuerhemmende Wände⁵ und

2. bei Gebäuden nach § 5 Abs. 3 Wände⁵ die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig.

(5) Trennwände, für die nach Absatz 1 bis 3 eine feuerbeständige, *hochfeuerhemmende* oder feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen. Öffnungen sind zulässig, wenn sie wegen der Nutzung des Gebäudes erforderlich sind; sie sind mit Abschlüssen nach § 14 zu versehen.

6. § 19 Anwendung gewerblicher Vorschriften (Zu § 73 Abs. 8 Nr. 2 LBO)

Änderung:

Der Absatz 1 wurde durch das in Kraft treten der Betriebssicherheitsverordnung grundlegend neu gefasst.

Text:

(1) Für Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3756), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten §§ 2, 12, 14, bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend.

(2) Soweit durch die in Absatz 1 genannten gewerblichen Vorschriften Zuständigkeitsregelungen berührt sind, entscheiden bei Anlagen im Anwendungsbereich der Landesbauordnung die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.

7. § 20 Ordnungswidrigkeiten (Zu § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Änderung:

Nummer 3 wurde ersatzlos gestrichen

Text:

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 und 3 Zu- und Durchgänge oder Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr durch Einbauten einengt,

2. entgegen § 2 Abs 4 die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr oder die zum Anleitern bestimmten Stellen nicht freihält.

Anhang:

Hinweise und Erklärungen

1 Überschrift

Die oberste Baubehörde wurde vom Wirtschaftsministerium wieder dem Innenministerium zugeordnet.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen „hochfeuerhemmend“

Die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauteilen (Feuerwiderstand) wird nach der Bauregelliste A Teil 1 (Herausgeber: Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin) in der Anlage 0.1.1 und 0.1.2 den bauaufsichtlichen Anforderungen (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig) zugeordnet.

Wurde die Prüfung und Klassifizierung der Bauteile nach DIN 4102 vorgenommen, so erfolgt die Zuordnung nach Tabelle 1 der Anlage 0.1.1; zum Beispiel

Bauaufsichtliche Anforderung	Kurzbezeichnung nach DIN 4102
hochfeuerhemmend	F 60 -A F 60 - AB

Wurde die Prüfung von Bauteilen nach den europäischen Richtlinien durchgeführt, wird die Klassifizierung nach DIN EN 13501 vorgenommen. Die Zuordnung der Klassifizierung zu den bauaufsichtlichen Benennungen erfolgt dann nach Tabelle 1 der Anlage 0.1.2; zum Beispiel

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		nichttragende Innenwände
	ohne Raumabschluss	mit Raumabschluss	
hochfeuerhemmend	R 60	REI 60	EI 60

3 Gebäudehöhe

Bezüglich der Gebäudehöhe wird auf § 2 Abs. 5 LBO verwiesen. Danach bezieht sich die Gebäudehöhe auf die Höhe zwischen Geländeoberfläche und der zum Anleitern geeignete Stelle (Fensterbrüstung, Balkonbrüstung) einer Nutzungseinheit; bei mehrgeschossigen Nutzungseinheiten (Maisonettewohnung) auf den Abstand zwischen Geländeoberfläche und der anzuleiternden Stelle des obersten Geschosses dieser Nutzungseinheit.

4 Rettungsgeräte

Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr für Gebäude geringer Höhe die anleiterbare Stelle für den Einsatz der Steckleiter geeignet sein muss und für sonstige Gebäude Zu- / Durchfahrten bis zu den zum Anleitern bestimmten Stellen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeuge geschaffen werden müssen.

Im § 5 Abs. 3 wird nun zwischen Gebäuden bis 11 m und Gebäuden bis 14 m Höhe unterschieden.

Hieraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass bei sonstigen Gebäuden bis 11 m Höhe der Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter zulässig sei.

Soll zur Sicherung des zweiten Rettungsweges der Einsatz der dreiteiligen Schiebleiter vorgesehen werden, so ist dies bei der unteren Baurechtsbehörde nach § 56 LBO (Abweichung, Ausnahme, Befreiung) zu beantragen. Dabei ist von der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisbrandmeister) für jeden Einzelfall eine Stellungnahme und Entscheidung einzuholen. Hierbei ist zu prüfen, ob wirksame Rettungsarbeiten (§ 15 LBO in Verb. mit § 2 LBOAVO) möglich sind.

Bei Gebäuden zwischen 11 m und 14 m Höhe muss ein zweiter baulicher Rettungsweg geschaffen werden, sofern die örtliche Feuerwehr nicht über ein geeignetes

Hubrettungsfahrzeug verfügt, beziehungsweise keine Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge geschaffen werden können.

Bezüglich des Einsatzes von tragbaren Leitern sei hier auf ein Beschluss des OVG NRW, vom 15.12.2004-7 B 2142/04 und die „Beschreibung der baurechtlichen Bestimmungen zu Rettungswegen“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb), vfdb01/02 verwiesen.

5 Hochfeuerhemmende Bauteile

Durch die Änderung LBOAVO und der Einführung der bauaufsichtlichen Anforderung „hochfeuerhemmend“, wird für die Bauprodukte (Wände, Decken, Stützen,) die Verwendung von Holz über das bisherige Maß hinaus möglich.

Dabei unterliegen diese Bauteile aus Holz besonderen Gestaltungs- und Prüfbestimmungen, welche in der **“Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise –M-HFH HolzR -“ (Fassung Juli 2004)** festgeschrieben sind.

Diese Musterrichtlinie wird bis Ende 2005 in die Liste der technischen Baubestimmungen von Baden-Württemberg aufgenommen und damit verbindlich eingeführt.

In dieser Richtlinie wurde festgelegt, dass die Prüfung und Klassifizierung nach europäischem Recht erfolgt.

Durch diese Musterrichtlinie wurde daher die Prüfung nach nationalem Recht ausgeschlossen. Somit ist eine Klassifizierung nach DIN 4102 (F 60 – B oder F 60 –BA) nicht möglich.

Damit haben die (eher immer imaginär betrachteten) europäischen Bestimmungen über das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen nun auch in Deutschland Eingang in die Baupraxis gefunden.

Die hochfeuerhemmenden Bauteile müssen daher auf der Grundlage der Ergebnisse aus Feuerwiderstandsprüfungen nach europäischen Kriterien geprüft und nach DIN EN 13501 (REI 60 bzw. EI 60 oder R 60) klassifiziert werden.

Hochfeuerhemmende Wände, welche anstelle von Brandwänden eingebaut werden dürfen, müssen einer zusätzlichen mechanischen Prüfung unterzogen werden und werden nach DIN EN 13501 als REI-M 60 klassifiziert.

Nach der M-HFH HolzR wird verlangt, dass nur solche Unternehmen diese Arbeiten ausführen dürfen, deren Eignung hierfür nachgewiesen ist.

Die Bauaufsichtsbehörde hat nach der M-HFH HolzR die ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen und zu bescheinigen.

Bruchsal, 06.09.2005

Handschel